

## Erich Genzmer

22. 7. 1893–13. 12. 1970

Erich Genzmer, in Marienwerder (Westpreußen) geboren, hat seine Schulzeit auf dem Joachimsthaler Gymnasium in Berlin verbracht, sein Rechtsstudium in Lausanne begonnen, dann in Berlin weitergeführt und vollendet. Der erste Weltkrieg riß den damals Einundzwanzigjährigen aus seiner Berufsbahn heraus. Erst 1921 konnte er, jetzt Assistent an der Berliner Juristenfakultät, zum Dr. iur. promovieren. Ein halbes Jahr später erhielt er bereits die *venia legendi* für römisches und bürgerliches Recht und übernahm sofort die Vertretung eines Lehrstuhls in Königsberg. Dort wurde er schon nach einem Semester im Herbst 1922 zum persönlichen Ordinarius, einige Jahre später zum planmäßigen ordentlichen Professor ernannt. 1935 folgte er einer Berufung nach Frankfurt, 1940 ging er von dort nach Hamburg, wo er römisches und bürgerliches Recht gelehrt hat, bis er sich nach Erreichung des 65. Lebensjahres emeritieren ließ, um sich ganz der Aufgabe als geschäftsführender Herausgeber des *Ius Romanum Medii Aevi* widmen zu können.

Nach seiner Übersiedlung nach München wählte ihn unsere Akademie 1962 zunächst zum korrespondierenden, 1965 zum

ordentlichen Mitglied ihrer Philosophisch-historischen Klasse. Als korrespondierendes oder auswärtiges Mitglied gehörte Genzmer dank seinem internationalen Ansehen zahlreichen gelehrten Gesellschaften an, darunter der Belgischen Akademie der Wissenschaften und der Accademia dei Lincei in Rom. Die beiden Hochschulen, von denen im Mittelalter, zuerst in Italien und dann in Frankreich, die Erneuerung der Rechtswissenschaft ausgegangen ist, Bologna und Montpellier, verliehen ihm, eingedenk seiner Verdienste um die Erforschung der mittelalterlichen Jurisprudenz, den juristischen Ehrendoktor.

Genzmers wissenschaftlicher Lehrer war Emil Seckel, eine der großen Gestalten der rechtsgeschichtlichen Forschung zu Beginn unseres Jahrhunderts, eine Gelehrtenpersönlichkeit, in der sich hervorragende Gaben mit unendlichem Fleiß und einer fast zerstörerischen Genauigkeit und Selbstkritik verbanden. Fern von der Straße, auf der die übrige romanistische Rechtswissenschaft voranschritt, widmete Seckel seine Arbeit ganz überwiegend der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, einem seit dem glänzenden Auftakt Savignys stark vernachlässigten Forschungsbereich, dem er durch eindringende literargeschichtliche Untersuchungen und peinlich exakte Quelleneditionen ein neues, breiteres und solideres Fundament zu geben suchte. Erich Genzmer ist derjenige unter Seckels Schülern, der den Weg des Meisters weiterging und nach dessen allzufrühem Tode wohl ein Menschenalter hindurch, zusammen mit dem in der Emigration verstorbenen Hermann Kantorowicz, die mediävistische Forschung auf dem Gebiet des römischen Rechts in Deutschland repräsentiert hat. Indem er die Schaffung des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte anregte, dessen Leitung sein Schüler und Frankfurter Nachfolger Helmut Coing übernahm, hat er schließlich den entscheidenden Anstoß zu einer bedeutenden Verbreiterung und Intensivierung dieser Forschungsrichtung gegeben.

Während es heute möglich ist, eine umfassende Übersicht über die Quellen und den Forschungsstand der europäischen Rechtsgeschichte vom Hochmittelalter an in der Hauptsache mit den Mitarbeitern und den Arbeitsmöglichkeiten dieses Instituts durchzuführen, konnte Genzmer, als er im Lauf der fünfziger Jahre, zusammen mit führenden Rechtshistorikern anderer Länder, den

Plan einer Gesamtdarstellung des römischen Rechts im Mittelalter faßte, einer Darstellung, die das in den Ergebnissen längst veraltete Monumentalwerk Savignys ersetzen sollte, nur an eine internationale Gemeinschaftsarbeit denken. Die großen Schwierigkeiten der Kommunikation und Koordination zwischen Mitarbeitern, deren Sitz von Spanien bis nach Polen und Ungarn, von Skandinavien bis nach Italien reichte, hat Genzmer mehr als ein Jahrzehnt lang, bis ihn sein sich verschlechternder Gesundheitszustand zu hemmen begann, mit nie versagender Liebenswürdigkeit, mit Beharrlichkeit und sachlicher Strenge gemeistert. Eine stattliche Reihe ausgezeichnete Beiträge zu diesem *Ius Romanum Medii Aevi* sind bis in die letzten Jahre hinein erschienen. Man muß hoffen, daß es gelingt, das Werk nach Genzmers Tod weiterzuführen und zu einem Abschluß zu bringen. Leider fehlt unter anderem auch Genzmers eigener, schwer zu ersetzender Beitrag.

Erich Genzmer hat nie ein Buch veröffentlicht. Seine reiche literarische Produktion besteht in zahlreichen größeren und kleineren Aufsätzen, die, entsprechend seiner weitgespannten wissenschaftlichen und persönlichen Beziehungen in rechtshistorischen Zeitschriften des In- und Auslands, in Festschriften, Kongreßpublikationen und anderen Sammelwerken verstreut sind. Nur einige seiner frühesten Arbeiten befassen sich mit dem geltenden deutschen Privatrecht. Zu Themen aus der Geschichte des antiken römischen Rechts ist er dagegen von Zeit zu Zeit immer wieder zurückgekehrt. Die Reihe dieser antikrechtlichen Studien beginnt mit einer umfangreichen Abhandlung über den subjektiven Tatbestand des Schuldnerverzugs im klassischen römischen Recht, die 1924 in der Savignyzeitschrift erschien, und umfaßt wichtige Beiträge über die antiken Grundlagen der Lehre vom gerechten Preis, die Entstehungsgeschichte des Begriffs der vertretbaren Sachen und die Entwicklung des antiken Fideikommissrechts.

Im Vordergrund von Genzmers wissenschaftlichem Werk stehen jedoch seine Arbeiten zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Zum Teil handelt es sich dabei um Quelleneditionen, einige davon noch aus dem Nachlaß Emil Seckels, zu einem anderen um monographische Beiträge zur juristischen Lite-

ratur und Wissenschaftsgeschichte des Mittelalters. Sie hier auch nur in Auswahl aufzuzählen und zu charakterisieren, würde den Rahmen dieses Nachrufs übersteigen. Doch sollen wenigstens die größeren Abhandlungen Genzmers, die, weit über die Detailprobleme hinausgehend, allgemeinere Bedeutung besitzen, besonders angeführt werden: Der zu einem umfangreichen Aufsatz ausgearbeitete Vortrag auf dem 1933 in Bologna und Rom veranstalteten internationalen Kongreß für römisches Recht über ‚Die justinianische Kodifikation und die Glossatoren‘ ist trotz mancher neuer Einsichten, die seither gewonnen wurden, wohl immer noch die beste zusammenfassende Darstellung der Methoden, mit denen das juristische Denken anhand der justinianischen Gesetzgebung erneuert wurde. Die 1941 in der Savignyzeitschrift erschienen ‚Kritischen Studien zur Mediävistik‘, eine Auseinandersetzung mit einem grundgelehrten, aber in seinen Thesen oft nicht glücklichen Werk über die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien, war ein wesentlicher Beitrag zum Verständnis vor allem des auf die Glossatorenperiode folgenden Kommentatorenzeitalters. 1954 veröffentlichte Genzmer in der Koschakergedächtnisschrift eine Abhandlung über Hugo von Trimberg und die Juristen, die entgegen den damals herrschenden Vorstellungen zeigte, in welchem Maße das römische Recht schon vor der sogenannten Rezeptionszeit – Genzmer lehnte den Begriff der Rezeption ab – durch die kirchliche Justiz in Deutschland bekannt war.

Den Arbeiten Genzmers ist nicht nur exakte Schärfe und Klarheit eigen, sondern auch der Charme einer kultivierten und feingeschliffenen Diktion, in der sich das geistige und menschliche Niveau dieses Gelehrten spiegelt, der den gediegenen Bildungshintergrund einer heute leider versinkenden bürgerlichen Kulturschicht, einen feinen Humor und ein grandseigneurales Wesen besaß. Wer die darstellerische Gabe Genzmers und seine Fähigkeit kennen lernen will, eine Gelehrtenpersönlichkeit liebevoll zu verstehen und zugleich ihre Leistung sachlich zu würdigen, sollte den Aufsatz lesen, den er 1935 in der Savignyzeitschrift dem Gedenken seines Lehrers Seckel gewidmet hat.

In seinen letzten Lebensjahren hat sich Genzmer unter dem Blickwinkel des Rechtshistorikers mit dem philosophischen Problem der Zeit befaßt. Das leider nicht bis zur Druckreife gedie-

hene Manuskript, über diesen Gegenstand, das er hinterlassen hat, ist ein sehr eindrucksvolles Zeugnis des Ringens mit diesem Problem, des Bestrebens, eine breite Grundlage bis hin zur Relativitätstheorie und ihren philosophischen Konsequenzen zu gewinnen. Es ist ein letztes Dokument der Weite seiner Interessen und seines wissenschaftlichen Horizonts.

Die Mitgliedschaft in der Akademie war für Genzmer mehr als eine verdiente Ehrung. Die ihm hier gebotene Möglichkeit menschlichen Kontakts und wissenschaftlicher Anregung empfand er als eine Wohltat in seiner selbstgewollten, wohl auch durch das Leiden seiner geliebten Gattin nahegelegten Zurückgezogenheit. Daß ihn sein Gesundheitszustand schließlich hinderte, an unseren Sitzungen teilzunehmen, gehörte zu den Verdüsterungen seiner letzten Lebensjahre, die er in einer vorbildlichen menschlichen Haltung klaglos ertrug.

Wolfgang Kunkel